

	<b>Anfragen-Nr.</b>	
	<b>EAF-0192/2019</b>	

# Einwohneranfrage

Frau W.  
99817 Eisenach

<b>Betreff</b>
<b>Einwohneranfrage - Begriffe „Gewohnheitsrecht“ und „Bestandsschutz“</b>

## **I. Sachverhalt**

Bei verschiedenen Gelegenheiten berufen sich Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung auf „Gewohnheitsrecht“ bzw. „Bestandsschutz“ für die gewerbliche Nutzung von Gebäuden. Ich habe viele Satzungen der Stadt gelesen und keine konkrete Anhaltspunkte finden können, wo diese Begriffe bzgl. des Kommunalrechts erläutert werden. Auch konnte ich keine Hinweise finden, welche Voraussetzungen erforderlich sind, um einen „Bestandsschutz“ bzw. „Gewohnheitsrecht“ bei der gewerblichen Nutzung von Gebäuden zu erlangen.

## **II. Fragestellung**

1. Bei welchem Sachverhalten generell sind die Begriffe „Bestandsschutz“ bzw. „Gewohnheitsrecht“ im Kommunalrecht anwendbar.
2. Wo kann ich die Voraussetzungen zum Erlangen eines Bestandsschutzes bzw. Gewohnheitsrechtes im Kommunalrecht finden.
3. Sollten beide Begriffe nicht in einer Stadtsatzung festgeschrieben worden sein, wie kann dann damit ein Sachverhalt begründet werden?
4. Sind derartig begründete Entscheidungen überhaupt gültig, wenn es keine kommunalrechtlichen Gesetze gibt?

Frau W.  
99817 Eisenach